

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 18. April

1969

Datum	Inhalt:	Seite
15. 4. 1969	Sechstes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge (Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz)	95
15. 4. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen	97
15. 4. 1969	Schulpflichtgesetz (SchPG)	97
15. 4. 1969	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit	101
15. 4. 1969	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel	101
31. 3. 1969	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG)	101
18. 3. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen	106
21. 3. 1969	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an drei- und vierklassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen	107
8. 4. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz	107
16. 4. 1969	Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)	108
16. 4. 1969	Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (6. AVVoSchG)	121
16. 4. 1969	Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. April 1969 geltenden Fassung	121
	Berichtigung	122

Sechstes Gesetz zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungs- bezüge (Sechstes Besoldungserhöhungsgesetz)

Vom 15. April 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Die Sätze der Grundgehälter, der Zulagen und der Stellenzulagen sowie die Höchstsätze der Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts der Anlagen I und III des Bayerischen Besoldungsgesetzes in der Neufassung vom 16. Juli 1965 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch das Erste Bayerische Besoldungsneuregelungsgesetz vom 12. Juli 1968 (GVBl. S. 215), und die Sätze der Stellenzulagen nach den Fußnoten 2 zu den Besoldungsgruppen A 12 und A 13a der Anlage II des Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher und beamtenrechtlicher Vorschriften vom 15. Juli 1965 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Art. 2 des Ersten Bayerischen Besoldungsneuregelungsgesetzes, werden durch die Sätze der Anlage I dieses Gesetzes ersetzt.

(2) Die auf Grund der Fußnote 3 zu der Besoldungsgruppe HS 3 und der Fußnote 2 zu der Besoldungsgruppe HS 4 der Anlage I des Bayerischen Besoldungsgesetzes bewilligten Sondergrundgehälter und Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts werden um fünf vom Hundert erhöht.

Art. 2

Die Ortszuschlagstabelle (Anlage II des Bayerischen Besoldungsgesetzes) erhält die Fassung der Anlage II dieses Gesetzes.

Art. 3

An die Stelle der Grundgehälter, der ruhegehaltfähigen Zuschüsse zur Ergänzung des Grundgehalts, der ruhegehaltfähigen Stellenzulagen sowie der Ortszuschläge, die den Versorgungsbezügen zugrunde liegen, treten die Bezüge nach Art. 1 und 2 dieses Gesetzes.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich; es tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 15. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Grundgehaltssätze

Anlage I

(zu Art. 1 Abs. 1)

Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe	Ortszuschlag Tarifklasse	Dienstaltersstufe															Dienstalterszulage
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Besoldungsordnung A																	
1	III	398	416	434	452	470	488	506	524	542	—	—	—	—	—	—	18
2		430	448	466	484	502	520	538	556	574	592	—	—	—	—	—	18
3		471	490	509	528	547	566	585	604	623	642	—	—	—	—	—	19
4		494	516	538	560	582	604	626	648	670	692	—	—	—	—	—	22
5		517	542	567	592	617	642	667	692	717	742	—	—	—	—	—	25
6		555	581	607	633	659	685	711	737	763	789	815	—	—	—	—	26
7		611	637	663	689	715	741	767	793	819	845	871	897	923	—	—	26
8		647	679	711	743	775	807	839	871	903	935	967	999	1031	—	—	32
9	743	776	809	842	875	908	941	974	1007	1040	1073	1106	1139	—	—	33	
10	829	870	911	952	993	1034	1075	1116	1157	1198	1239	1280	1321	—	—	41	
11	966	1008	1050	1092	1134	1176	1218	1260	1302	1344	1386	1428	1470	1512	—	42	
11 a	II	1010	1056	1102	1148	1194	1240	1286	1332	1378	1424	1470	1516	1562	1608	—	46
12		1053	1103	1153	1203	1253	1303	1353	1403	1453	1503	1553	1603	1653	1703	—	50
12 a		1123	1175	1227	1279	1331	1383	1435	1487	1539	1591	1643	1695	1747	1799	—	52
13	1193	1247	1301	1355	1409	1463	1517	1571	1625	1679	1733	1787	1841	1895	—	54	
13 a kw	1211	1273	1335	1397	1459	1521	1583	1645	1707	1769	1831	1893	1955	2017	—	62	
14	Ib	1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
15*)		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
16*)		1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89

*) Der in Fußnote 5 zur Besoldungsgruppe A 15 und in Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 16 genannte Betrag von 281,30 DM wird ersetzt durch 289,— DM.

Besoldungsordnung HS

1	Ib	1212	1277	1342	1407	1472	1537	1602	1667	1732	1797	1862	1927	1992	2057	—	65
2		1228	1298	1368	1438	1508	1578	1648	1718	1788	1858	1928	1998	2068	2138	—	70
3		1384	1461	1538	1615	1692	1769	1846	1923	2000	2077	2154	2231	2308	2385	2462	77
4	Ia	1539	1628	1717	1806	1895	1984	2073	2162	2251	2340	2429	2518	2607	2696	2785	89

**) Zuschuß zur Ergänzung des Grundgehalts: bis 836 DM.

Besoldungsordnung B für feste Gehälter

Besoldungsgruppe Ortszuschlag Tarifklasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9 ***)	10	11
	Ib			Ia							
	2462	2920	3055	3258	3491	3711	3925	4148	4425	5285	5770

***) Beamte, die vor dem 1. April 1969 dieser Besoldungsgruppe angehörten, erhalten eine Amtszulage von 375,— DM.

Stellenzulagen und Zulagen

nach dem Stande vom 31. März 1969	30,50	37,20	43,90	61,00	67,50	75,40	90,00	105,80	120,40	141,80	168,80
ab 1. April 1969	31,00	39,00	45,00	62,00	70,00	78,00	93,—	109,00	124,00	146,00	169,00

Anlage II
(zu Art. 2.)**Ortszuschlag**

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Ortsklasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3*)
					(bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
Ia	B 3 bis B 11, HS 4	S	300	371	408
		A	254	319	356
Ib	B 1 und B 2, A 13 bis A 16, HS 1 bis HS 3	S	232	302	339
		A	194	256	293
II	A 9 bis A 12 a	S	187	248	285
		A	168	223	260
III	A 1 bis A 8	S	153	218	255
		A	141	199	236

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar für das zweite bis zum fünften Kind

um je 44 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

um je 54 DM.

*) Jede Erhöhung für ein weiteres Kind zählt als weitere Stufe.

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen
Vom 15. April 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 133), geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 1962 (GVBl. S. 120), wird wie folgt geändert:

An Art. 14 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Zum Vorbereitungsdienst kann auch zugelassen werden, wer außerhalb Bayerns eine der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen entsprechende, gleichwertige Prüfung abgelegt hat.“

Der bisherige Text des Art. 14 wird Art. 14 Abs. 1.

§ 2

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 15. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Schulpflichtgesetz (SchPG)

Vom 15. April 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Schulpflicht

(1) Kinder, Jugendliche und Heranwachsende, die in Bayern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Lehr- oder Arbeitsstelle haben,

unterliegen nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Schulpflicht (Schulpflichtige).

(2) Die Schulpflicht dauert zwölf Schuljahre, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Schulpflicht wird durch den Besuch der Pflichtschulen (Volksschulen, Berufsschulen und Sonderschulen), der weiterführenden Schulen oder der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen und Berufsförderungseinrichtungen erfüllt. Die Erziehungsberechtigten entscheiden darüber, ob die Schulpflichtigen, sofern die jeweiligen Aufnahmebedingungen erfüllt sind, anstelle der Pflichtschule eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen oder Berufsförderungseinrichtungen oder eine weiterführende Schule besuchen sollen.

(4) Bestimmungen des Völkerrechts oder in Staatsverträgen, die der Erfüllung der Schulpflicht entgegenstehen, bleiben unberührt.

Art. 2

Schuljahr und Ferien

(1) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

(2) Die Ferien werden durch die Ferienordnung festgesetzt, die das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt.

Art. 3

Inhalt der Schulpflicht

Die Schulpflichtigen haben am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen zu besuchen. Sie dürfen nur aus zwingenden Gründen fernbleiben. Das Nähere wird in den Schulordnungen geregelt.

Art. 4

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Arbeitgeber

(1) Die Erziehungsberechtigten müssen ihre Kinder zum Besuch der Volksschule oder Sonderschule und zum Besuch der Berufsschule anmelden, sofern die

Kinder nicht eine weiterführende Schule oder eine der in Art. 13 Abs. 2 genannten Schulen und Berufsförderungseinrichtungen besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten müssen ferner dafür sorgen, daß die Schulpflichtigen ihre Verpflichtung aus Art. 3 erfüllen. Personen, denen die Erziehung der Schulpflichtigen durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen ist, stehen insoweit den Erziehungsberechtigten gleich.

(3) Für Arbeitgeber, die berufsschulpflichtige Jugendliche beschäftigen, gelten die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen entsprechend.

(4) Erziehungsberechtigter im Sinn dieses Gesetzes ist, wem die Sorge für die Person des Kindes, des Jugendlichen oder des Heranwachsenden obliegt.

Art. 5

Pflichten der Schulleiter und Lehrer

Die Schulleiter und Lehrer haben die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.

Art. 6

Befreiung von der Schulpflicht

(1) Von der Schulpflicht ist befreit,

1. wer für volljährig erklärt ist;
2. wer im Rahmen schulischer Einrichtungen auch nicht mehr praktisch bildungsfähig ist; diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt auf der Grundlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens.

(2) Im Fall der Heirat, der Schwangerschaft oder der Mutterschaft können SchülerInnen von der Schulaufsichtsbehörde auf Antrag ihrer Erziehungsberechtigten vorübergehend von der Schulpflicht befreit werden.

Abschnitt II

Schulpflicht im Rahmen der Pflichtschulen

1. Volksschulpflicht

Art. 7

Beginn und Ende der Volksschulpflicht, anderweitige Erfüllung

(1) Die Volksschulpflicht beginnt für alle Kinder, die am 30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt sind, am 1. August desselben Jahres. Sie endet nach neun Schuljahren, soweit Art. 9 und Art. 10 nichts anderes bestimmen.

(2) Die Schüler können die Volksschulpflicht auch an einer weiterführenden Schule erfüllen.

Art. 8

Vorzeitige Aufnahme und Zurückstellung

(1) Ein Kind, das am 31. Dezember eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten im selben Jahr in die Volksschule aufzunehmen, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

(2) Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens sechs Jahre alt ist, kann auf die Dauer eines Schuljahres vom Schulbesuch zurückgestellt werden, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann. Die Zurückstellung ist nur dann zulässig, wenn kein Anlaß besteht, die Überweisung an eine Sonderschule zu beantragen (Art. 15 Abs. 2). Sie darf nicht wiederholt werden. Vor der Entscheidung hat der Schulleiter die Erziehungsberechtigten zu hören.

(3) Die Zurückstellung soll vor Aufnahme des Unterrichtsbetriebs verfügt werden. Sie ist noch bis zum 30. November zulässig, wenn sich erst innerhalb dieser Frist herausstellt, daß das Kind nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Volksschulpflicht mit dem Beginn des Schuljahres, in dem das Kind in die Volksschule aufgenommen wird. Wird ein Kind gemäß Absatz 3 nachträglich zurückgestellt, so beginnt die Volksschulpflicht mit dem folgenden Schuljahr von neuem.

Art. 9

Verlängerung der Volksschulpflicht

Für Schulpflichtige, die nach neunjährigem Schulbesuch das Ziel der Hauptschule oder ein gleichwertiges Ziel nicht erreicht haben, wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Volksschulpflicht bis zur Dauer von zwei Schuljahren verlängert.

Art. 10

Überspringen von Schülerjahrgängen

Besonders begabte Volksschulpflichtige können auf Antrag der Erziehungsberechtigten mit Genehmigung des Schulamts einmal einen Schülerjahrgang in der Volksschule überspringen. Für diese Schüler endet die Volksschulpflicht nach acht Schuljahren.

2. Berufsschulpflicht

Art. 11

Beginn der Berufsschulpflicht

Die Berufsschulpflicht beginnt am 1. August des Jahres, in dem die Volksschulpflicht endet.

Art. 12

Ende der Berufsschulpflicht, Berufsschulberechtigung

(1) Die Berufsschulpflicht endet nach drei Schuljahren, soweit nicht in den Absätzen 2 und 3 sowie in Art. 14 etwas anderes bestimmt ist.

(2) Sind für bestimmte Berufe kürzere Ausbildungszeiten zugelassen, so beschränkt sich die Berufsschulpflicht auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses; sie dauert jedoch mindestens zwei Schuljahre. Die Studententafel ist so zu bemessen, daß das Lehrziel der dreijährigen Berufsschule erreicht wird.

(3) Sind für bestimmte Berufe längere als dreijährige Ausbildungszeiten zugelassen, so verlängert sich die Berufsschulpflicht auf die Dauer des Ausbildungsverhältnisses; sie dauert jedoch höchstens dreieinhalb Jahre.

(4) Wechselt ein Berufsschulpflichtiger den Beruf, so beginnt die Berufsschulpflicht von neuem. Die Schulaufsichtsbehörde kann den bis zu diesem Zeitpunkt abgeleisteten Besuch der Berufsschule teilweise oder ganz auf die neu beginnende Berufsschulpflicht anrechnen.

(5) Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber noch in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt. Die Arbeitgeber haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten.

Art. 13

Anderweitige Erfüllung der Berufsschulpflicht

(1) Die Schulaufsichtsbehörde kann den Besuch einer privaten Berufsschule anordnen, wenn die Ausbildung des Berufsschulpflichtigen dies erfordert. Vor der Entscheidung sind die Erziehungsberechtigten und der Träger der privaten Berufsschule zu hören.

(2) Die Berufsschulpflicht kann außer an Berufsschulen nach Wahl der Erziehungsberechtigten auch an Berufsfachschulen, Fachschulen und Ergänzungsschulen erfüllt werden, wenn nach Feststellung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mindestens das Bildungsziel der Berufsschule erreicht wird. Das gleiche gilt für Berufsförderungseinrichtungen, deren Eignung vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien festgestellt ist.

Art. 14

Vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht

(1) Die Berufsschulpflicht endet vor Ablauf der in Art. 12 festgelegten Zeit,

1. wenn der Berufsschulpflichtige das Ziel der zehnten Klasse eines Gymnasiums oder einer Realschule erreicht hat und kein Lehrverhältnis einget,
2. wenn der Berufsschulpflichtige das Ziel der zehnten Klasse eines Wirtschaftsgymnasiums oder einer drei- oder vierklassigen Handels- und Wirtschaftsschule erreicht hat, sofern er nicht ein anderes Lehrverhältnis als ein solches im Handels- und Wirtschaftsbereich einget,
3. wenn der Berufsschulpflichtige das Ziel einer zweijährigen Berufsfachschule, einer Schule für Kinderpflege und Hauswirtschaft oder eines Grundlehrgangs für Sozialberufe erreicht hat,
4. nach dem einjährigen erfolgreichen Besuch einer Haushaltungsschule oder eines Grundlehrgangs für Hauswirtschaft für Mädchen,
5. nach dem einjährigen erfolgreichen Besuch einer landwirtschaftlichen Berufsfachschule,
6. wenn der Berufsschulpflichtige die Lehrabschlussprüfung oder eine gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt hat,
7. am Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, soweit es sich nicht um Lehrlinge handelt, die ihre Lehrzeit vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen haben,
8. beim freiwilligen Eintritt in die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz oder die Bayerische Bereitschaftspolizei.

(2) Die Berufsschulpflicht endet ferner, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß die bisherige Ausbildung des Berufsschulpflichtigen einen weiteren Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 und 5 lebt die Berufsschulpflicht wieder auf für die in Art. 12 vorgeschriebene Dauer, wenn die Tätigkeit in der Hauswirtschaft oder Landwirtschaft vor Ablauf von zwei Jahren aufgegeben wird.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 lebt die Berufsschulpflicht wieder auf für die in Art. 12 vorgeschriebene Dauer, wenn im Rahmen eines Stufen- ausbildungsverhältnisses ein weiterer Ausbildungs- abschnitt begonnen wird.

3. Sonderschulpflicht

Art. 15

Sonderschulpflichtige

(1) Schulpflichtige, die wegen einer Behinderung im Sinn des Sonderschulgesetzes (SoSchG) am Unterricht in der Volksschule oder in der Berufsschule nicht mit genügendem Erfolg teilnehmen können, haben eine für sie geeignete öffentliche oder private Sonderschule oder Einrichtung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 SoSchG zu besuchen.

(2) Ein Schulpflichtiger im Sinne des Absatzes 1 kann auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder auf Antrag des Schulleiters einer Volksschule oder einer Berufsschule von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt an die für ihn geeignete öffentliche oder private Sonderschule oder Einrichtung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 SoSchG überwiesen werden. Ist der Antrag vom Schulleiter gestellt, so sind vor der Entscheidung die Erziehungsberechtigten zu hören. Gegebenenfalls ist auch der Träger der privaten Sonderschule zu hören.

(3) Sonderschüler, von denen zu erwarten ist, daß sie am Unterricht der Volksschule oder der Berufsschule mit Erfolg teilnehmen können, sind auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des Schullei-

ters von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt an die Volksschule oder die Berufsschule zu überweisen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16

Umfang der Sonderschulpflicht

(1) Für die Sonderschulpflicht gelten die Vorschriften über die Volksschulpflicht und die Berufsschulpflicht entsprechend. Für Gehörlose endet die dem Art. 7 entsprechende Schulpflicht nach zehn Schuljahren.

(2) Sonderschulpflichtige können in entsprechender Anwendung des Art. 8 Abs. 2 zweimal auf die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der betreffenden Sonderschule zurückgestellt werden.

(3) Sonderschulpflichtige können von der Schulpflicht befreit werden, wenn sie durch keine Schule oder Einrichtung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 SoSchG mehr weitergebildet werden können. Diese Feststellung trifft die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Gesundheitsamt.

Art. 17

Unterbringung in Heimen und Familienpflege

(1) Wenn es für die Durchführung der Sonderschulpflicht erforderlich ist, kann die Kreisverwaltungsbehörde mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten die Unterbringung eines Sonderschulpflichtigen in einem Heim, in einer ähnlichen Einrichtung oder in Familienpflege anordnen.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes für Jugendwohlfahrt, des Jugendamtsgesetzes und des § 1800 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleiben unberührt.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Durchsetzung der Schulpflicht, Ordnungswidrigkeiten

Art. 18

Schulzwang

(1) Nimmt ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen (Art. 3) nicht teil, so kann der Schulleiter bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwangs beantragen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen. Eine Vorladung des Schulpflichtigen ist nicht erforderlich.

(2) Zur Durchführung des Schulzwangs dürfen die Beauftragten der Kreisverwaltungsbehörde Wohnungen, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum betreten und unmittelbaren Zwang ausüben.

(3) Soweit in diesem Gesetz eine Beteiligung des Gesundheitsamtes vorgeschrieben ist, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind zur Durchführung der Untersuchungen dem Gesundheitsamt zuzuführen. Kommen sie dieser Verpflichtung ohne berechtigten Grund nicht nach, so kann die Kreisverwaltungsbehörde auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde das Kind durch ihre Beauftragten dem Gesundheitsamt zwangsweise zuführen. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

Art. 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ohne berechtigten Grund

1. vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen zum Besuch der Volksschule, der Berufsschule oder der Sonderschule unterläßt (Art. 4 Abs. 1),
2. wiederholt vorsätzlich nicht dafür sorgt, daß ein seiner Erziehung unterstehender Schulpflichtiger regelmäßig am Unterricht teilnimmt oder die üb-

rigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen besucht (Art. 4 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 3 und Art. 3),

3. als Schulpflichtiger wiederholt vorsätzlich am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen (Art. 1 Abs. 3, Art. 3) nicht teilnimmt.

(2) Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

(3) Will die Kreisverwaltungsbehörde das Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 einstellen, so hat sie vorher den Schulleiter zu hören. Der Erlaß eines Bußgeldbescheides ist der Schule mitzuteilen.

Art. 20

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 102 Abs. 1, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 2 Abs. 2, Art. 13 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland).

Abschnitt IV

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 21

Erlaß von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien durch Rechtsverordnung zu bestimmen:

1. das Verfahren zur Feststellung der Schulreife (Art. 8 Abs. 1),
2. das Verfahren bei der Zurückstellung vom Besuch der Volksschule oder der Sonderschule (Art. 8 Abs. 2 und 3, Art. 16 Abs. 2),
3. das Verfahren bei der Überweisung an eine Sonderschule und bei der Überweisung an die Volksschule oder die Berufsschule (Art. 15 Abs. 2 und 3).

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Staatsministerien.

Art. 22

Übergangsweise Regelung des 9. Volksschuljahres

(1) In den Schuljahren 1969/70 und 1970/71 entfällt die Pflicht zum Besuch der Volksschule im 9. Volksschuljahrgang für diejenigen, die eine zweijährige Berufsfachschule, eine Haushaltungsschule oder eine Pflege- oder Schwesternvorschule besuchen. Das gleiche gilt für die Teilnehmerinnen an einem Grundlehrgang für Hauswirtschaft. Die Vorschriften über die Berufsschulpflicht bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Teilnehmer an einem Grundlehrgang für noch nicht berufsreife Jugendliche, eine ähnliche berufsvorbereitende Maßnahme von einjähriger Dauer oder einen einjährigen Haushaltungskurs im Rahmen des Bayerischen Jugendwerks. Die Teilnahme an diesen Lehrgängen wird jedoch nicht auf die Berufsschulpflicht angerechnet.

Art. 23

Änderung des Berufsschulgesetzes

Das Gesetz über Berufsschulen und Berufsaufbauschulen wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 26 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann für die Berufsschule Schul- und Prüfungsordnungen erlassen.“

2. Art. 33 Abs. 1 Nr. 3 wird aufgehoben.

3. Art. 38 wird aufgehoben.

4. Dem Art. 42 wird folgender Satz 2 angefügt: „Art. 26 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. Nach Art. 48 wird folgender Art. 48a eingefügt:
„Art. 48a

Für die Berechnung der staatlichen Zuschüsse gemäß Art. 21 ist für die Zeit vom 1. September mit 31. Dezember 1969 der Personalstand vom 15. November 1969, für die Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1972 der Personalstand vom 15. November 1972 maßgebend.“

Art. 24

Änderung des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kommunale Schulen sind verpflichtet, die vom zuständigen Staatsministerium erlassenen Richtlinien, Schul- und Prüfungsordnungen zu beachten.“

2. Art. 22 wird aufgehoben.

3. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„Art. 25

Anerkannte Ergänzungsschulen

(1) Das zuständige Staatsministerium kann für Ergänzungsschulen Mindestlehrpläne aufstellen, den Abschluß der Ausbildungen von Prüfungen abhängig machen und Prüfungsordnungen erlassen.

(2) Einer Ergänzungsschule kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Privatschule verliehen werden, wenn sie der Ausbildung für einen bestimmten Beruf dient, der Unterricht nach einem vom zuständigen Staatsministerium gebilligten Lehrplan erteilt wird und die Abschlußprüfung nach einer von diesem Ministerium erlassenen oder genehmigten Prüfungsordnung unter dem Vorsitz eines staatlich bestellten Kommissars stattfindet.“

4. Art. 27 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für Schülerheime, die der Aufnahme von Volks- und Sonderschülern dienen und daher der Aufsicht nach den §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) unterstehen.“

Art. 25

Änderung des Beamtengesetzes

Art. 55 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz des Bayerischen Beamtengesetzes wird gestrichen.

Art. 26

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) vom 15. Januar 1952 (BayBS II S. 580) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) und des Gesetzes vom 10. Juli 1961 (GVBl. S. 181) und vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 188);

2. das Gesetz über Ahndung der Schulversäumnisse vom 3. September 1949 (BayBS II S. 578).

(3) Die Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 22. Juni 1967 (GVBl. S. 372) bleibt, soweit sie diesem Gesetz nicht

widerspricht, in Kraft, bis sie durch neue Vorschriften ersetzt wird.

München, den 15. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Lern-
mittelfreiheit
Vom 15. April 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Lernmittelfreiheit vom 5. März 1949 (BayBS II S. 578) in der durch das Bayerische Finanzplanungsgesetz vom 8. Februar 1968 geänderten Fassung (GVBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Versorgung der Schüler mit Schulbüchern jeder Art obliegt den Trägern des sächlichen Schulbedarfs, soweit sie nicht von den Eltern freiwillig erworben werden. Die von den Trägern des sächlichen Schulbedarfs beschafften Bücher verbleiben in deren Eigentum und werden an die Schüler ausgeliehen. Müssen Bücher drei Jahre und länger von einem Schüler benützt werden, so gehen die Bücher nach dieser Zeit in das Eigentum des Schülers über. Neue Bücher gleichen Inhalts werden an diesen Schüler in der Folgezeit nicht mehr ausgegeben.“

2. In § 3 und § 4 werden die Worte „bis zu“ zwischen „Zuschüsse“ und „66²/₃%“ durch die Worte „in Höhe von“ ersetzt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft

- a) die Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 25. April 1968 (GVBl. S. 157);
- b) die Zweite Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über die Lernmittelfreiheit vom 14. August 1968 (GVBl. S. 304).

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

München, den 15. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Gesetz
zur Ausführung des Gesetzes über technische
Arbeitsmittel
Vom 15. April 1969

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Für die Durchführung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717) sowie der auf Grund des § 4 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sind die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

Art. 2

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge entscheidet über die Anerkennung eines Sachverständigen, der Stückprüfungen nach einer auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel erlassenen Rechtsverordnung vorzunehmen hat.

Art. 3

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt unbeschadet des § 11 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung dieses Gesetzes.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1968 in Kraft.

München, den 15. April 1969

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Bekanntmachung
der Neufassung des Gesetzes über den
Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden
und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichs-
gesetz — FAG)
Vom 31. März 1969

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) und des Gesetzes über Beihilfen des Bayerischen Staates für den kommunalen Schulhausbau (Schulddienst-Beihilfegesetz — SBG) vom 24. März 1969 (GVBl. S. 65) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz — FAG) in der ab 1. Januar 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 31. März 1969

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Jaumann, Staatssekretär

Gesetz
über den Finanzausgleich zwischen Staat, Ge-
meinden und Gemeindeverbänden (Finanzaus-
gleichsgesetz — FAG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 31. März 1969

Art. 1

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und den Landkreisen im Rahmen der verbundenen Steuerwirtschaft in jedem Rechnungsjahr (Finanzausgleichsjahr) einen Anteil von 15,5 v. H. (Anteilmasse) an dem dem Staat im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden bis zum 30. September des vorhergehenden Jahres verbliebenen Ist-Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer und an Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich (Verbundmasse).

(2) Der Anteilmasse sind die Schlüsselmasse, der Verstärkungsbetrag für Beihilfen nach Art. 10, die Kopfbeträge bei den Finanzausweisungen, die Polizeikostenzuschüsse, die Zuschüsse für die gemeindlichen Gesundheitsämter und Chemischen Untersuchungsanstalten, die Zuschüsse zu den notwendigen Beförderungskosten der Schüler auf dem Schulweg (Art. 44 Abs. 1 VoSchG), die Bedarfszuweisungen sowie die Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung (Verbundleistungen) zu entnehmen. Für die Schlüsselmasse und die Verstärkungsmittel nach Art. 10 stehen 12 v. H., für die übrigen Verbundleistungen 3,5 v. H. der Verbundmasse zur Verfügung. Soweit sich die Höhe der einzelnen Verbundleistungen nicht aus diesem Gesetz ergibt, sind die Willigungen im Staatshaushaltsplan maßgebend.

(3) Die Schlüsselmasse wird über die Schlüsselzuweisungen dergestalt an die Gemeinden und Landkreise verteilt, daß die Gemeinden 64 v. H. und die

Landkreise 36 v. H. der Schlüsselmasse erhalten. Die Schlüsselzuweisungen werden nach einem Schlüssel berechnet, der für jedes Rechnungsjahr aufgestellt wird; sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen verteilt.

Art. 2

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jeder Gemeinde wird von der durchschnittlichen Ausgabebelastung und der eigenen Steuerkraft ausgegangen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, die Lage in den leistungsschwächeren Grenzbezirken des Landes und den Bevölkerungszuwachs verursacht wird.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird in der Weise gefunden, daß von einer in Deutscher Mark ausgedrückten Meßzahl, in der die in Absatz 1 genannten Tatsachen berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.

(3) Die Ausgangsmeßzahl wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird für jedes Rechnungsjahr so festgesetzt, daß der als Gemeindegemeinschaft (Art. 1) zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht wird.

Art. 3

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit dem nach Art. 2 Abs. 3 festgesetzten Grundbetrag vervielfältigt werden; hierbei werden für die Ermittlung der Ausgangsmeßzahl und des Hauptansatzes nach Ziff. 1, jedoch nicht der für die Ansätze nach Ziff. 2 bis 4 maßgebenden Einwohnerzahl, diejenigen Personen mit weiterem Wohnsitz in der Gemeinde, die in einer anderen Gemeinde zur Wohnbevölkerung gehören, der Einwohnerzahl der Gemeinde zugerechnet:

1. Ein Hauptansatz nach der Gemeindegroße

Der Hauptansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als 3 000 Einwohnern	100 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 10 000 Einwohnern	110 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 25 000 Einwohnern	125 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 50 000 Einwohnern	135 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 100 000 Einwohnern	140 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 250 000 Einwohnern	145 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 500 000 Einwohnern	150 v. H. der Einwohnerzahl;

bei Gemeinden mit mehr als 500 000 Einwohnern beträgt der Hauptansatz 150 v. H. zuzüglich 1 v. H. für je weitere 100 000 Einwohner.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

2. Ein Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung

a) Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als 2 000 Einwohnern	26 vom Hundert,
mit 5 000 Einwohnern	25 vom Hundert,
mit 10 000 Einwohnern	24 vom Hundert,
mit 25 000 Einwohnern	23 vom Hundert,
mit 50 000 Einwohnern	22 vom Hundert,

mit 100 000 und mehr Einwohnern 20 vom Hundert der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit

dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für jede volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit er 30 vom Hundert übersteigt.

b) Für Gemeinden mit mehr als 3 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 30, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds drei Tausendstel des Hauptansatzes diesem hinzugesetzt. Als unselbständige Bevölkerung gelten die Arbeitnehmer, die nicht Gehaltsempfänger sind, und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf.

3. Ein Grenzlandansatz

Bei den kreisfreien Gemeinden, die in den Regierungsbezirken Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken nicht weiter als 60 km von der Grenze der Bundesrepublik entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Gemeinden liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht.

4. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Den Gemeinden, deren Einwohnerzahl gegenüber 1939 gestiegen ist, wird ein Ansatz in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes, erhöht wird. An die Stelle der Einwohnerzahl des Jahres 1939 tritt diejenige des Jahres 1946, wenn sich dadurch ein höherer Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner unter 65 v. H. des mit dem Hundertsatz ihres Hauptansatzes angesetzten Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer unterdurchschnittlichen Steuerkraft 40 v. H. des Unterschieds als Sonderschlüsselzuweisung.

Art. 3a

(1) Der Zusammenschluß zweier oder mehrerer Gemeinden sowie die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde (Zusammenlegung von Gemeinden) wird durch Gewährung zusätzlicher Schlüsselzuweisungen nach Maßgabe der folgenden Absätze gefördert. Dies gilt nur in Fällen, in denen im Zeitpunkt der Zusammenlegung die aufgenommene Gemeinde nicht mehr als 3 000 Einwohner und die aus der Zusammenlegung hervorgehende Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.

(2) Die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erhält neben der Schlüsselzuweisung nach Art. 2 und 3 für jede aufgenommene Gemeinde einen Festbetrag in Höhe der Schlüsselzuweisung, die diese im Durchschnitt der letzten 3 Jahre nach Art. 2 und 3 erhalten hat. Ist dieser Betrag kleiner als der Unterschied zwischen der Schlüsselzuweisung, die für die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde erstmals zu berechnen ist, und der Summe der Schlüsselzuweisungen der beteiligten Gemeinden nach Art. 2 und 3 im Durchschnitt der 3 letzten Jahre, erhöht sich der Festbetrag auf diesen Unterschiedsbetrag (Besitzstandsgarantie). Der Festbetrag wird auf die Dauer von 4 Jahren voll, im 5. Jahr mit 75 v. H., im 6. Jahr mit 50 v. H. und im 7. Jahr mit 25 v. H. gewährt.

(3) Als aufnehmende Gemeinde gilt die Gemeinde, die im Zeitpunkt der Zusammenlegung die höchste Einwohnerzahl aufweist; die anderen Gemeinden gelten als aufgenommene Gemeinden.

(4) Die Eingliederung einer Gemeinde in mehrere andere Gemeinden wird gefördert, wenn die Gesamteinwohnerzahl der eingegliederten Gemeinde im Zeitpunkt der Eingliederung nicht mehr als 3000 Einwohner beträgt; hat eine aufnehmende Gemeinde nach der Eingliederung mehr als 10 000 Einwohner, entfällt insoweit die Förderung. Für die Berechnung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend, wobei für die Aufteilung die Einwohnerzahlen der jeweiligen Gemeindeteile maßgebend sind.

(5) Der Anspruch auf zusätzliche Schlüsselzuweisung geht im Falle einer nachfolgenden weiteren Gemeindezusammenlegung auf die aus der Zusammenlegung hervorgegangene Gemeinde über.

(6) Für die Berechnung der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3, Art. 21 Abs. 3) bleiben die zusätzlichen Schlüsselzuweisungen außer Ansatz.

(7) Für Gemeindezusammenlegungen, die vor dem 1. 1. 1969 wirksam geworden sind, werden ab dem Finanzausgleichsjahr 1969 zusätzliche Schlüsselzuweisungen in der Höhe gewährt, die sich ergeben würde, wenn die Regelung der Absätze 1 bis 6 bereits im Zeitpunkt der Zusammenlegung gegolten hätte; Zuweisungen für die Zeiträume vor dem 1. Januar 1969 werden nicht gewährt.

(8) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Ermittlung und Auszahlung der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

Art. 4

Die Steuerkraftmeßzahl (Art. 2 Abs. 2) ist die Realsteuerkraftzahl, die nach Art. 23 ermittelt wird.

Art. 5

(1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung jedes Landkreises wird eine Ausgangsmeßzahl einer Umlagekraftmeßzahl gegenübergestellt. Dabei wird der Mehrbelastung des Landkreises Rechnung getragen, die sich aus einer hohen Zahl kleiner Gemeinden, aus der Grenzlage und aus dem Bevölkerungszuwachs ergibt.

(2) Die Ausgangsmeßzahl wird gefunden, indem die folgenden Ansätze nach der Einwohnerzahl zusammengerechnet und mit einem Grundbetrag vervielfältigt werden:

1. Ein Hauptansatz

Er beträgt für eine Gemeinde des Landkreises
mit 1— 1 000 Einw. 120 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 1001— 2 000 Einw. 115 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 2001— 5 000 Einw. 105 v. H. der Einwohnerzahl,
mit 5001—10 000 Einw. 95 v. H. der Einwohnerzahl,
mit mehr als 10 000 Einw. 90 v. H. der Einwohnerzahl.

2. Ein Grenzlandansatz

Bei den Landkreisen der Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken, die mit mehr als zwei Dritteln ihres Gebiets innerhalb eines 40 km breiten Gebietsstreifens entlang der Grenze der Bundesrepublik gelegen sind und deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter dem Landesdurchschnitt liegt, wird der Hauptansatz um ein Zehntel erhöht. Das gleiche gilt für die Landkreise im Regierungsbezirk Niederbayern, soweit sie ganz oder teilweise nördlich der Donau gelegen sind, und für den oberbayerischen Landkreis Laufen.

3. Ein Ansatz für den Bevölkerungszuwachs

Dieser Ansatz wird in der Form gewährt, daß der Hauptansatz um ein Viertel des Hundertsatzes des Bevölkerungszuwachses gegenüber 1939 erhöht wird, jedoch höchstens um 25 v. H. des Hauptansatzes.

(3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 50 v. H. der Umlagegrundlagen (Art. 18 Abs. 3).

(4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

(5) Art. 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) Landkreise, deren Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 110 v. H. des Landesdurchschnitts bleibt, erhalten zur stärkeren Auffüllung ihrer Umlagekraft die Hälfte des Unterschieds als Sonder-schlüsselzuweisung.

Art. 6

(1) Der Schlüssel für das Rechnungsjahr wird durch das Statistische Landesamt errechnet.

(2) Stellen sich nach der Berechnung der Schlüsselzuweisungen erhebliche Unrichtigkeiten heraus, so wird der Ausgleich bei der Berechnung des Schlüssels für das nächste Rechnungsjahr vorgenommen. In Fällen von schwerwiegender Bedeutung kann die Schlüsselzuweisung mit Genehmigung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen mit Wirkung für das laufende Rechnungsjahr berichtigt werden.

Art. 7

Die Gemeinden und die Landkreise erhalten Finanzzuweisungen als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Aufgaben des jeweils übertragenen Wirkungskreises, die Landkreise auch als Ersatz des Verwaltungsaufwands für die Staatsbehörde Landratsamt (Art. 53 Abs. 2 der Landkreisordnung).

Als Finanzzuweisungen werden gewährt:

- a) Den Landkreisen das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) für das Rechnungsjahr.
b) Zuschüsse in Höhe von 6,20 DM je Einwohner und Rechnungsjahr an die Landkreise.

Von diesen Zuschüssen erhalten die kreisangehörigen Gemeinden Anteilsbeträge, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner

bis zu	1 000 Einwohnern	2,45 DM,
für weitere	1 000 Einwohner	2,65 DM,
für weitere	2 000 Einwohner	2,95 DM,
für weitere	4 000 Einwohner	3,45 DM,
für weitere	8 000 Einwohner	4,00 DM,
über	16 000 Einwohner	4,65 DM.

Den Landkreisen wird ein durchschnittlicher Betrag von 3,20 DM je Einwohner einer Gemeinde und Rechnungsjahr garantiert; falls einem Landkreis für eine Gemeinde ein geringerer Betrag verbliebe, wird dieser bis zur garantierten Höhe aufgefüllt.

- c) Den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Rechnungsjahr, die sich nach der Größe der einzelnen Gemeinden wie folgt bemessen:

für jeden Einwohner

bis zu	12 500 Einwohnern	6,00 DM,
für weitere	12 500 Einwohner	6,30 DM,
für weiter	25 000 Einwohner	6,45 DM,
für weitere	50 000 Einwohner	6,60 DM,
über	100 000 Einwohner	6,75 DM.

- d) Den Gemeinden und Landkreisen das jeweilige örtliche Aufkommen der von ihnen, den Landkreisen auch das jeweilige örtliche Aufkommen der von den Landratsämtern als Staatsbehörden erhobenen Verwarnungsgelder.

Art. 8

(1) Der Staat stellt den Gemeinden das Aufkommen an Grunderwerbsteuer zur Verfügung. Die Mittel fließen den Gemeinden — für Grundstücke in gemeindefreien Gebieten den Landkreisen — nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Das Recht der kreisfreien Städte und Landkreise, Zuschläge zur Grunderwerbsteuer nach Art. 1 des Gesetzes über die Erhebung eines Zuschlages zur Grunderwerbsteuer vom 28. Oktober 1952 (BayBS III S. 437) zu erheben, bleibt von Absatz 1 dieser Bestimmung unberührt.

(3) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere bestimmt werden, wie eine Aufteilung vorzunehmen ist, wenn sich ein (einheitlicher) Erwerbsvorgang auf das Gebiet von mehreren Gemeinden oder von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten erstreckt, und bis zu welchem Grundstückswert in solchen Fällen eine Aufteilung unterbleibt.

Art. 9

(1) Die kreisfreien Gemeinden, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, erhalten jährlich einen nach der Einwohnerzahl bemessenen Zuschuß. Der Zuschuß wird vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen festgesetzt.

(2) Absatz 1 gilt für die kreisfreien Gemeinden, die Träger einer Chemischen Untersuchungsanstalt sind, in Bezug auf diese Anstalt entsprechend.

Art. 10

Der Staat gewährt nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt zuzüglich der gemäß Art. 1 Abs. 2 bereitgestellten Verstärkungsmittel Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuschüsse und Darlehen zum Bau von Schulen (einschließlich schulischer Sportanlagen), Krankenhäusern und sonstigen lebenswichtigen öffentlichen Einrichtungen.

Art. 11

(1) Der Staat gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfzuweisungen in Form von Zuschüssen und rückzahlbaren Überbrückungsbeträgen nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt.

(2) Die Mittel für Bedarfzuweisungen sind dazu bestimmt, der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einzelfall Rechnung zu tragen. Bedarfzuweisungen können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Verteilung der Schlüsselzuweisungen ergeben.

(3) Die Bedarfzuweisungen werden vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern auf Grund gutachtlicher Vorschläge eines aus Vertretern der Gemeinden und Gemeindeverbände gebildeten Ausschusses angewiesen. Das Staatsministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern den Regierungen für Bedarfzuweisungen vorgesehene Mittel zur Bewilligung an kreisangehörige Gemeinden zuteilen; die Regierungen entscheiden bei der Bewilligung auf Grund gutachtlicher Vorschläge des zuständigen Landratsamtes und eines bei ihnen aus Vertretern der Gemeinden und Landkreise gebildeten Ausschusses.

Art. 12

(1) Die Gemeinden erhalten für jeden im Rahmen der festgesetzten Polizei-Sollstärke beschäftigten Polizeivollzugsbeamten und Angestellten, der im Außendienst Polizeivollzugsaufgaben wahrnimmt, einen jährlichen Zuschuß. Dieser beträgt für die Gemeinden

bis zu	20 000 Einwohnern	6140 DM,
mit mehr als	20 000—75 000 Einwohnern	6480 DM,
mit mehr als	75 000—200 000 Einwohnern	6840 DM,
mit mehr als	200 000 Einwohnern	7080 DM.

(2) Wird das Endgrundgehalt eines Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A 7 linear angeho-

ben, so erhöhen sich die Zuschüsse nach Absatz 1 im darauffolgenden Finanzausgleichsjahr um den gleichen Vomhundertsatz; die sich danach ergebenden Kopfbeträge sind jeweils auf einen durch 4 teilbaren DM-Betrag aufzurunden.

(3) Soweit infolge Übernahme der Aufgaben einer gemeindeeigenen Polizei einer kreisfreien Gemeinde durch die Landpolizei gemäß Art. 6 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung vom 25. Juli 1968 (GVBl. S. 263) die Gewährung von Polizeikostenzuschüssen an die betreffende Gemeinde entfällt, dienen die hierdurch freiwerdenden Mittel künftig dem teilweisen Ausgleich des Mehraufwands des Staates für die Berechnung gelten Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend; dabei ist die Polizeistärke am Stichtag der Übernahme maßgebend.

Art. 13

(1) Der Staat stellt bis auf den Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau gemäß Art. 13 d das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den kommunalen Straßenbau zur Verfügung. Die Mittel dienen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung von Kreisstraßen und Gemeindestraßen sowie von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, soweit die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten den Gemeinden obliegt. Sie dürfen auch für sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden, insbesondere für den Bau von den in § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) näher bezeichneten Einrichtungen verwendet werden.

(2) Die Finanzmasse jeden Rechnungsjahres errechnet sich aus dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer, das im Zeitraum vom 1. Oktober des vorvorhergehenden Kalenderjahres bis zum 30. September des vorhergehenden Kalenderjahres angefallen ist. Sie wird nach den Art. 13 a bis 13 d aufgeteilt.

Art. 13 a

(1) Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind, erhalten 70 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(2) Gemeinden der Großengruppe von Gemeinden, die Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Staatsstraßen sind, erhalten, soweit sie nicht unter Absatz 1 fallen, 50 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(3) Gemeinden, die am 30. Juni des vorvorhergehenden Kalenderjahres mehr als 5000 Einwohner hatten, erhalten, sofern sie nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 fallen, 30 v. H. ihres örtlichen Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer im Bezugszeitraum.

(4) Diejenigen Mittel, die nach Absatz 1 und Absatz 2 den Gemeinden zufließen, sollen in erster Linie für den Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und Staatsstraßen eingesetzt werden.

Art. 13 b

(1) Die Landkreise erhalten zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung ihrer Kreisstraßen Zuschüsse, die sich nach der Länge ihres jeweiligen Kreisstraßennetzes zu Beginn des laufenden Rechnungsjahres bemessen; der auf den (vollen) Kilometer entfallende Zuschuß beträgt 6500 DM. Die Landkreise können aus den ihnen zufließenden Mitteln Zuschüsse für Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden gewähren.

(2) Die kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern erhalten nach Maßgabe der Bestandsverzeichnisse Zuschüsse in Höhe von 500 DM je (vollen) Kilometer für ihre Gemeindestraßen; die Zuschüsse sind in erster Linie für die Straßenunterhaltung bestimmt. Des weiteren wird für diese Gemeinden eine Zuschußmasse gebildet, die zur Finanzierung des Baues oder Ausbaues der Gemein-

destraßen bestimmt ist, in erster Linie der Gemeindeverbindungsstraßen, die im Ausbauplan für die bayerischen Gemeindeverbindungsstraßen („Graues Netz“) enthalten sind. Obliegt die Straßenbaulast für eine Straße des „Grauen Netzes“ ausnahmsweise einem anderen Träger als einer Gemeinde, so kann auch dieser Zuschüsse erhalten. Die Verteilung der Zuschüsse obliegt den Landratsämtern als Staatsbehörden; diese gewähren auf Antrag gezielte Zuschüsse für bestimmte Baumaßnahmen. Zur Verteilung haben die Landratsämter einen beratenden Ausschuß aus Bürgermeistern der kreisangehörigen Gemeinden mit nicht mehr als 5000 Einwohnern zu hören.

Art. 13 c

(1) Von der nach Art. 13 Abs. 2 maßgeblichen Finanzmasse werden 15 v. H. zugunsten einer Ausgleichsmasse einbehalten; in demselben Maße mindern sich die den Quoten in Art. 13 a entsprechenden Beträge. Diese Masse dient dem Ausgleich besonderer Belastungen und der Minderung von Härten.

(2) Für den Bau von Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) dürfen nicht mehr als 45 v. H. der Masse nach Absatz 1 verwendet werden.

Art. 13 d

Der Anteilsbetrag für den staatlichen Straßenbau beträgt 15 v. H. der nach Abzug der Ausgleichsmasse des Art. 13 c verbleibenden Finanzmasse nach Art. 13 Abs. 2. Um diesen Vomhundertsatz mindern sich die unter Berücksichtigung des Art. 13 c ermittelten Anteilsbeträge des örtlichen Kraftfahrzeugsteueraufkommens nach Art. 13 a.

Art. 14

(1) Durch Rechtsverordnung der Staatsministerien der Finanzen und des Innern kann insbesondere noch bestimmt werden:

1. für welche mit dem Straßenbau zusammenhängenden Aufwendungen Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer innerhalb der Zweckbindung noch verwendet werden dürfen;
2. in welcher Weise mit Mitteln aus der Kraftfahrzeugsteuer Schulden getilgt und Rücklagen gebildet werden können;
3. wie der beratende Ausschuß nach Art. 13 b Abs. 2 gebildet wird, von welchen Voraussetzungen die Gewährung von Zuschüssen nach Satz 3 und 4 dieser Bestimmung abhängt und wie die Verteilung der Mittel nach Art. 13 c im einzelnen erfolgt;
4. in welcher Weise die Verwendung der Mittel nachzuweisen ist und wie nicht zweckentsprechend oder nicht rechtzeitig verwendete Mittel zu behandeln sind.

(2) Ferner kann durch Rechtsverordnung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen bestimmt werden, welche technischen Voraussetzungen Straßen, für deren Bau oder Ausbau Mittel aus der Kraftfahrzeugsteuer verwendet werden sollen, erfüllen müssen.

Art. 14 a

Die Kostenanteile, die nach § 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes vom 14. August 1963 (BGBl. I S. 681) dem Land bei Kreuzungen mit Kreis- und Gemeindestraßen entstehen, werden dem Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer entnommen; der Kostenanteil ist grundsätzlich den jeweils nach Art. 13 a, Art. 13 b Abs. 1 oder 13 b Abs. 2 Satz 2 bis 6 zur Verfügung gestellten Mitteln zu entnehmen; im Härtefall werden Zuschüsse aus Art. 13 c gewährt.

Art. 15

(1) Die Bezirke haben in jedem Rechnungsjahr eine Landesschulumlage aufzubringen. Sie beträgt 5 v. H. a) der staatlichen Ausgaben für öffentliche Schulen (einschließlich der Ausgaben für Heime und ähnliche Einrichtungen); Zuwendungen im Rahmen des

kommunalen Finanzausgleichs bleiben außer Betracht;

- b) der staatlichen Personalausgaben für Schulräte;
 - c) der staatlichen Ausgaben für private Schulen (einschließlich der Ausgaben für Heime und ähnliche Einrichtungen);
 - d) der Beihilfen an Schüler weiterführender Schulen im Rahmen der Begabtenförderung.
- Maßgebend sind die Ausgaben im jeweils vorvorhergehenden Rechnungsjahr.

(2) Die für die Ermittlung der Landesschulumlage erforderlichen Durchführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus erlassen.

Art. 16

Die Landesschulumlage wird auf die Bezirke nach dem Verhältnis der für die Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) umgelegt.

Art. 17

(1) Den Bezirken werden die nach Art. 15, 16 zu zahlenden Beträge rechtzeitig vor Beginn des Rechnungsjahres mitgeteilt. Diese sind in vierteljährlichen Teilbeträgen bis zum 10. des auf den Vierteljahresabschluß folgenden Monats an die Staatsoberkasse ohne besondere Aufforderung abzuführen.

(2) Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung der Landesschulumlage können, soweit kreisfreie Gemeinden oder Landkreise mit der Entrichtung von Bezirksumlagen im Rückstand sind, die den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen zustehenden Finanzzuweisungen einbehalten werden; das gleiche gilt, soweit kreisangehörige Gemeinden gegenüber säumigen Landkreisen mit der Entrichtung von Kreisumlagen in Verzug sind, hinsichtlich der diesen Gemeinden zustehenden Finanzzuweisungen.

Art. 18

(1) Die Landkreise legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke um (Kreisumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23 einschließlich der aus den Grundsteuermeßbeträgen der gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Realsteuerkraftzahlen sowie drei Viertel der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Landkreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen; bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz, der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 19

(1) Die Kreisumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am 25. eines jeden Monats fällig. Werden die Kreisumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Gemeinden (Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juli vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisangehörigen Gemeinden (den Eigentümern gemeindefreier Grundstücke) unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Kreisumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Landkreise bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Kreisumlage für das laufende Rechnungsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 20

Für einzelne kreisangehörige Gemeinden (gemeindefreie Grundstücke) können je nach Teilnahme an den Vorteilen einer Einrichtung des Landkreises die Hundertsätze nach Art. 18 Abs. 3 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhöht werden.

Art. 21

(1) Die Bezirke legen ihren durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die kreisfreien Gemeinden und Landkreise um (Bezirksumlage).

(2) Die Umlagebeschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn das Umlagesoll das des vorausgegangenen Rechnungsjahres um mehr als 20 v. H. übersteigt.

(3) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Umlagegrundlagen für die Bezirksumlagen sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke) geltenden Realsteuerkraftzahlen (Art. 23) sowie drei Viertel der Gemeindegemeinschaftszuweisungen des vorangegangenen Rechnungsjahres. Werden die Hundertsätze, die der Bezirk von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern als Bezirksumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung bedarf der Umlagebeschuß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Umlagesatz der von den Schlüsselzuweisungen erhoben wird, darf nicht höher sein, als der niedrigste Umlagesatz der Steuerkraftzahlen.

Art. 22

(1) Die Bezirksumlage wird für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages bei den kreisfreien Gemeinden am 25., bei den Landkreisen am Letzten eines jeden Monats fällig. Werden die Bezirksumlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen kreisfreien Gemeinden und Landkreisen Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(2) Die Umlagesätze können im Laufe eines Rechnungsjahres einmal geändert werden. Sofern dabei die Umlagesätze erhöht werden, muß die Änderung vor dem 1. Juni vorgenommen werden. Die Änderung der Umlagesätze muß den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen unverzüglich mitgeteilt werden. Die Änderung der Umlagesätze wirkt auf den Beginn des Rechnungsjahres zurück.

(3) Ist die Bezirksumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so können die Bezirke bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen monatlichen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Bezirksumlage für das laufen-

des Rechnungsjahres ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt (Absatz 1 Satz 2) abzurechnen.

Art. 23

Der Berechnung der Realsteuerkraftzahlen (Art. 4, 16, 18, 21) werden die für die einzelnen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücke festgesetzten Meßbetragssummen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zugrunde gelegt. Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen treffen die näheren Bestimmungen darüber, wie die Meßbeträge zu ermitteln, mit welchen Hundertsätzen sie anzusetzen sind und wie bei der Gewerbesteuer die Ausgleichszuschüsse zu berücksichtigen sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften

Art. 24

Die Ansprüche der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Grund des § 15 des Ersten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Währungsgesetz, Amerikanisches Kontrollgebiet Gesetz Nr. 61 vom 20. Juni 1948 — GVBl. S. 211 —) gelten durch die gewährte Erstausrüstung und durch die Finanzausgleichszahlungen auf Grund dieses Gesetzes als erfüllt.

Art. 25

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt mit Wirkung vom 1. April 1948 in Kraft.*

(2) Die Staatsministerien des Innern und der Finanzen erlassen die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden vom 16. Oktober 1951 (GVBl. S. 197). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen

Vom 18. März 1969

Auf Grund des Art. 20 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen in der Fassung vom 1. Oktober 1956 (BayBS I S. 574) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Beleihungsgrundsätze für Sparkassen vom 21. Januar 1959 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. November 1964 (GVBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

„Beleihungsgrenze

Die Beleihung muß sich unter Berücksichtigung des Wertes etwaiger im Rang vorgehender Rechte innerhalb der ersten drei Fünftel des festgesetzten Beleihungswertes halten.“

2. In § 8 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für Baugrundstücke, die an einer im Bebauungsplan ausgewiesenen, aber noch nicht ausgebauten Straße liegen, wenn diese in absehbarer Zeit ausgebaut wird.“

3. § 9 Absatz 3 wird gestrichen.

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Tilgungshypotheken und Grundschulden auf Erbbaurechten

Erbbaurechte dürfen nur beliehen werden, wenn für das Darlehen eine dem § 20 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht entsprechende Til-

gung (Darlehen mit gleichbleibender Annuität) vereinbart wird und wenn die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 dieser Verordnung entspricht. Die Darlehen können durch Hypothek oder Grundschuld gesichert werden.“

5. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit folgender Maßgabe:

a) Bei der Ermittlung des Ertragswertes darf der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlages angesetzt werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.

b) Bei der Ermittlung des Bau- und Bodenwertes darf der Bauwert der gewerblich genutzten Räume nur unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlages angesetzt werden, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjekts richtet.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beleihung darf unbeschadet der Beleihungsgrenze nach § 4 im Einzelfall die jeweils geltende Höchstgrenze für Personalkredite nicht übersteigen.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ gestrichen.

7. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Tilgung der Kredite

Die Bestimmungen des § 6 gelten mit der Maßgabe, daß die Kredite entsprechend dem Aus- oder Abnutzungsgrad des Beleihungsgegenstandes, jedoch verstärkt gegenüber den Wohnungsbaudarlehen, zu tilgen sind.“

8. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Beleihungswert

Für die Festsetzung des Beleihungswertes gelten die Bestimmungen der §§ 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß bei der Ermittlung des Ertragswertes der Mietreinertrag für die gewerblich genutzten Räume unter Abzug eines angemessenen Risikoabschlages angesetzt werden darf, dessen Höhe sich im Einzelfall nach der Verwertbarkeit des Pfandobjektes richtet. Als Mietertrag — auch für eigengenutzte Räume — gilt die für Räume gleicher oder ähnlicher Art und Lage ortsübliche Dauermiete.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 19. April 1969 in Kraft.

München, den 18. März 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Merck, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Abschlußprüfung an drei- und vierklassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen

Vom 21. März 1969

Auf Grund der Art. 5, 10 und 29 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19), zuletzt geändert durch Art. 48 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes vom 30. Mai 1961

(GVBl. S. 148) und durch Art. 71 des Volksschulgesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 402), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Abschlußprüfung an drei- und vierklassigen Handels- und Wirtschaftsaufbauschulen vom 30. März 1962 (GVBl. S. 64) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden gestrichen:

Religionslehre 90 Minuten

Mathematik (bei Handelsschulen — wenn Pflichtfach) 90 Minuten

Geschichte mit Sozialkunde oder
Wirtschaftserdkunde oder
Physik oder
Chemie

90 Minuten

2. § 3 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 12 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Privatschüler werden schriftlich und mündlich in allen Fächern der Hauptprüfung, nur schriftlich in Kurzschrift und Maschinenschreiben, nur mündlich in drei der folgenden Fächer nach eigener Wahl geprüft:

Religionslehre,
Mathematik,
Geschichte mit Sozialkunde,
Wirtschaftserdkunde,
Physik oder
Chemie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

München, den 21. März 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz

Vom 8. April 1969

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Bodenkultur, Pflanzenbau und Pflanzenschutz vom 26. November 1962 (GVBl. S. 335), geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1966 (GVBl. S. 397), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchst. A Nr. 2 werden die Worte „Sitz: Karolinenfeld“ durch die Worte „Sitz: Rosenheim“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Februar 1969 in Kraft.

München, den 8. April 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

I. V. Vilgertshofer, Staatssekretär

Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG)

Vom 16. April 1969

Auf Grund des Art. 24 Nr. 4 und 5 des Volksschulgesetzes (VoSchG), des Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 mit 3 des Schulpflichtgesetzes (SchPG), des Art. 29 Abs. 2 und Art. 31 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (EUG) sowie des Art. 7 des Kostengesetzes (KG) erlassen die Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, folgende Verordnung:

§ 1

Schulanmeldung an der Volksschule

(1) Jedes Kind, das am 30. Juni des laufenden Jahres mindestens sechs Jahre alt sein wird (also spätestens am 30. Juni geboren ist), ist in diesem Jahr von seinen Erziehungsberechtigten entweder an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulpflichtbereich es wohnt, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule anzumelden. Ferner ist jedes Kind anzumelden, das im Vorjahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden ist; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

(2) Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn die Erziehungsberechtigten nach Art. 19 Abs. 1 VoSchG die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Dieser Antrag muß an der Volksschule eingereicht werden, in deren Schulpflichtbereich das Kind wohnt. Er soll bis spätestens 1. Juni — im Jahr 1969 bis spätestens 1. Juli — vorliegen, wenn das Gastschulverhältnis vom Beginn des nächsten Schuljahres an wirksam werden soll.

(3) Ein Kind, das in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember des laufenden Jahres sechs Jahre alt sein wird (also spätestens am 31. Dezember geboren ist), kann von seinen Erziehungsberechtigten zur vorzeitigen Aufnahme in die Volksschule angemeldet werden. Es wird im selben Jahr aufgenommen, wenn auf Grund seiner körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, daß es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird.

(4) Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

(5) Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme (Absatz 3) ist nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Staatliche Schulamt eine nachträgliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme genehmigen.

(6) Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt (Anlage 1) erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage des Geburtsscheins und der Impfbescheinigungen belegen.

(7) Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und in den Fällen des Absatzes 3 soll jedoch die schriftliche Zustimmung des anderen Erziehungsberechtigten gefordert werden. Unvollständige Angaben und fehlende Unterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

(8) Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heims angemeldet werden.

(9) Kinder und Jugendliche, die nach Ablauf der Anmeldefrist oder nach Beginn ihrer Volksschulpflicht nach Bayern zuziehen, müssen unverzüglich nach den Vorschriften dieser Verordnung angemeldet werden.

§ 2

Erziehungsberechtigte

(1) Nach Art. 4 Abs. 4 SchPG ist Erziehungsberechtigter, wem nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Sorge für die Person des Kindes, des Jugendlichen oder des Heranwachsenden obliegt.

(2) Erziehungsberechtigte sind in der Regel:

- a) Bei ehelichen Kindern beide Eltern, soweit nicht die elterliche Gewalt ruht oder den Eltern das Sorgerecht entzogen ist. Ist ein Ehegatte verstorben, so ist der andere Ehegatte allein sorgeberechtigt. Bei Kindern aus geschiedener oder für nichtig erklärter Ehe und bei dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist der vom Vormundschaftsgericht bestimmte Ehegatte, gegebenenfalls auch ein Vormund oder Pfleger sorgeberechtigt; bis zu einer solchen Entscheidung gilt Satz 1.
- b) Bei unehelichen Kindern die Mutter. Ist das uneheliche Kind für ehelich erklärt, so ist der Vater sorgeberechtigt.
- c) Bei adoptierten Kindern der Annehmende, bei gemeinschaftlicher Annahme durch ein Ehepaar beide Ehegatten.
- d) Bei Kindern, die unter Vormundschaft stehen, der Vormund, soweit das Sorgerecht nicht einem Elternteil zusteht.

(3) Die sorgeberechtigten Ehegatten bei geschiedenen oder für nichtig erklärten Ehen, die dauernd getrennt lebenden Ehegatten, ferner die Adoptiveltern, Vormünder und Pfleger haben ihre Erziehungsberechtigung nachzuweisen.

§ 3

Schulaufnahme

(1) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine öffentliche Volksschule obliegt dem Schulleiter, die Entscheidung über die Aufnahme in eine private Volksschule trifft der Schulträger. Die Entscheidung ist im Anmeldeblatt zu vermerken.

(2) Die Schulträger der privaten Volksschulen sind verpflichtet, von jedem Anmeldeblatt einen Abdruck der öffentlichen Volksschule zuzuleiten, in deren Schulpflichtbereich der betreffende Schüler wohnt oder vor seiner Aufnahme in die private Volksschule gewohnt hat.

§ 4

Vorzeitige Schulaufnahme

(1) Die zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldeten Kinder (§ 1 Abs. 3) können zur Feststellung der Schulreife an einem vom Schulleiter zu bestimmenden Tag in einer Volksschule zusammengerufen werden.

(2) Über die Aufnahme dieser Kinder entscheidet der Schulleiter unter Mitwirkung eines (einer) im Unterricht des 1. Schülerjahrgangs erfahrenen Lehrers (Lehrerin). Bei der Entscheidung muß im Interesse des betreffenden Kindes ernsthaft geprüft werden, ob es körperlich und geistig genügend entwickelt ist, damit soweit als möglich eine spätere Zurückstellung (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 SchPG) vermieden wird.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Kind körperlich genügend entwickelt ist, so muß der Schularzt gehört werden. Bestehen Zweifel, ob ein Kind geistig genügend entwickelt ist, so muß der Schuljugendberater gehört werden.

(4) Die Entscheidung, durch die der Antrag abgelehnt wird, ist mit den Gründen im Anmeldeblatt zu vermerken. Gleichzeitig ist der ablehnende Bescheid unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Erziehungsberechtigten bis spätestens ein Monat nach der Schulanmeldung zuzustellen (Anlage 2).

§ 5

Schulanmeldung an der Sonderschule

Ein blindes, gehörloses, körperbehindertes, sehbehindertes, schwerhöriges, sprachbehindertes, lernbehindertes, geistig behindertes oder erziehungsschwieriges Kind kann von seinen Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Sonderschule angemeldet werden. § 1 Abs. 2 Satz 1 und die Absätze 3 mit 7 sowie die §§ 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 6

Zurückstellung,

Überweisung an eine Sonderschule

(1) Die Entscheidung über die Zurückstellung nach Art. 8 Absätze 2 und 3 SchPG und nach Art. 16 Abs. 2 SchPG ist mit den Gründen im Anmeldeblatt zu vermerken. Ist die Zurückstellung nicht von den Erziehungsberechtigten beantragt oder mit deren Zustimmung verfügt worden, so muß die Entscheidung unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsmittelbelehrung den Erziehungsberechtigten zugestellt werden (Anlage 3).

(2) Absatz 1 gilt für die Entscheidung über die Überweisung an eine Sonderschule nach Art. 15 Abs. 2 SchPG entsprechend (Anlage 4).

§ 7

Durchführung der Schulanmeldung

(1) Die Schulanmeldung soll im Mai — im Jahr 1969 bis spätestens 1. Juli — stattfinden. Ort und Zeit werden vom Schulleiter, in Gemeinden und Schulverbänden mit mehreren öffentlichen Volksschulen (Sonderschulen) vom dienstältesten Schulleiter, in kreisfreien Gemeinden vom Staatlichen Schulamt festgesetzt und in ortsüblicher Weise bekanntgemacht. Bei der Festsetzung der Zeit ist besonders darauf zu achten, daß auch die berufstätigen Erziehungsberechtigten ihre Kinder persönlich anmelden können.

(2) Mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Beginn der Schulanmeldung sind die Erziehungsberechtigten der in § 1 Abs. 1 und in § 5 genannten Kinder öffentlich aufzufordern, ihre Kinder anzumelden (Anlage 5).

§ 8

Erklärung über den Besuch einer Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses

(1) Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) ge-

bildet werden (Anlage 6). Die Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung entfällt nur an solchen Volksschulen, an denen die Bildung von Parallelklassen mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

(2) Für die Abgabe dieser Erklärung gilt § 1 Absätze 7 und 8 entsprechend.

(3) Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahrs wirksam.

(4) Im Anschluß an die Schulanmeldung im Jahr 1969 haben die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder und Jugendlichen, die mit Ablauf des Schuljahrs 1968/69 ihre Volksschulpflicht noch nicht erfüllt haben werden, ebenfalls die in Absatz 1 Satz 1 genannte Erklärung abzugeben. Hierzu werden sie vom Schulleiter schriftlich aufgefordert (Anlage 7). Die Aufforderung und die Erklärung sollen, wenn der betreffende Schüler bei seinen Erziehungsberechtigten wohnt, in verschlossenem Umschlag durch den Schüler übermittelt werden. Absatz 1 Satz 2 sowie die Absätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 9

Kostenfreiheit

Entscheidungen, die auf Grund dieser Verordnung ergehen, sind kostenfrei.

§ 10

Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Schulanmeldung und die Schulummeldung (3. AVVoSchG) vom 22. Juni 1967 (GVBl. S. 372), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1968 (GVBl. S. 210).

2. Von der Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz (AVSchPflIG) vom 25. April 1962 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 22. Juni 1967 (GVBl. S. 372) folgende Bestimmungen:

im Abschnitt I die Nr. 3.1;

im Abschnitt II die Nrn. 5.1 mit 9.2, 9.5 sowie 10.1 mit 10.4;

im Abschnitt IV die Nrn. 16.2 und 16.3; der Abschnitt V ganz.

(3) Die übrigen Bestimmungen der in Absatz 2 Nr. 2 genannten AVSchPflIG treten mit Wirkung vom 1. August 1969 außer Kraft.

München, den 16. April 1969

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber
Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen**

I. V. Jaumann
Staatssekretär

Anlage 1 zur 3. AVVoSchG

Geburtszeit (Tag, Monat, Jahr):	Volksschule/Sonderschule	Jahr des Schuleintritts: 19.....
------------------------------------	--------------------------	-------------------------------------

Anmeldeblatt

Familiennamen und sämtl. Vorname: Rufname unterstreichen		Bekenntnis:	
Geburtsort, Landkreis, Land, Staat		Staatsangehörigkeit:	
Eltern (nur wenn sie erziehungsbe- rechtigt sind)	Vater		Beruf:
	Mutter	geborene	Beruf:
Andere Erziehungsberechtigte		Vormund/Pfleger/Adoptiveltern*	
Personen, denen die Erzie- hung des Kindes anvertraut ist (z. B. Heimleiter)			
Wohnung des Schülers			
Wohnung der Erziehungs- berechtigten			
Zahl der Geschwister; Geburtsjahre:		19...../19...../19...../19...../19...../19.....	
Kind kommt von	Elternhaus - Pflegeeltern - Heim*		
Hat das Kind einen Kindergarten besucht	ja/nein Monate		
Pockenschutzimpfung	Erstimpfung am	19.....,	Erfolg
Diphtherie-Schutzimpfung	1.	2.	3.
Andere Schutzimpfungen			
Angaben über			
a) besondere körperliche, geistige oder charakterliche Eigenarten des Kindes			
b) besondere Belastungen der Erziehungsbe- rechtigten (z. B. Vater arbeitsunfähig oder schwerbeschädigt, Mutter berufstätig)			

....., den
(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten)

* Nichtzutreffendes streichen!

(Rückseite)

Aufnahme in die Volksschule/Sonderschule*

Das umstehend bezeichnete Kind wird zu Beginn des Schuljahrs 19...../..... in die schule
 in
 — auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig* — aufgenommen.

....., den

.....
 (Unterschrift des Schulleiters)

Ablehnung der vorzeitigen Schulaufnahme

Der Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme des umstehend bezeichneten Kindes wird abgelehnt.
 Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechts-
 mittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten (Anlage 2).

Gründe für die Ablehnung des Antrags:

.....

....., den

.....
 (Unterschrift des Schulleiters)

Zurückstellung

Das umstehend bezeichnete Kind wird für das Schuljahr 19...../..... vom Schulbesuch zurückgestellt.
 Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechts-
 mittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten (Anlage 3).

Gründe für die Zurückstellung:

.....

....., den

.....
 (Unterschrift des Schulleiters)

Überweisung an die Sonderschule

Das umstehend bezeichnete Kind wurde mit Wirkung vom
 an die Sonderschule für
 in überwiesen.

Die Erziehungsberechtigten haben gleichzeitig einen mit nachstehenden Gründen und mit einer Rechts-
 mittelbelehrung versehenen Bescheid gegen Zustellungsnachweis erhalten (Anlage 4).

Gründe für die Überweisung:

.....

....., den

.....
 (Unterschrift des Schulleiters)

* Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 2 zur 3. AVVoSchG

Schule:

Ort, Datum:

Durch Zustellungsurkunde/Ein-
schreibebrief*
Herrn-und-Frau

Aktenzeichen:

Entscheidung über den Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Volksschule

des Kindes geb. am
wohnhaft in

Der unterfertigte Schulleiter erläßt auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und des § 4 Abs. 4 der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 9. April 1969 (GVBl. S. 108) folgenden

Bescheid

1. Der Antrag des/der Erziehungsberechtigten auf vorzeitige Aufnahme des oben genannten Kindes in die Volksschule wird abgelehnt.
2. Die Entscheidung ist kostenfrei.

Gründe:

Nach den oben genannten Bestimmungen kann dem Antrag nur stattgegeben werden, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird. Bei der Entscheidung wurde unter Mitwirkung eines (einer) im Unterricht des 1. Schülerjahrgangs erfahrenen Lehrers (Lehrerin) ernsthaft geprüft, ob es körperlich und geistig genügend entwickelt ist, damit soweit als möglich eine spätere Zurückstellung vermieden wird. Da Zweifel bestanden, ob das Kind körperlich/geistig* genügend entwickelt ist, mußte der Schularzt/Schuljugendberater* gehört werden. Dies ist geschehen. Nach den dabei getroffenen Feststellungen ist das Kind**

Dem Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Volksschule konnte daher im Interesse des Kindes nicht entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 der 3. AVVoSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite!

(Siegel)

Der Schulleiter

.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

* Nichtzutreffendes streichen!

** Nähere Angabe der Feststellungen in pädagogischer und ggf. gesundheitlicher Hinsicht.

(Rückseite)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Volksschule in straße Nr. einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in straße Nr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von einem Monat seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anlage 3 zur 3. AVVoSchG

Schule:

Ort, Datum:

Durch Zustellungsurkunde/Ein-
schreibebrief*

Herrn-und-Frau

Aktenzeichen:

Entscheidung über die Zurückstellung vom Besuch der Volksschule/Sonderschule*

des Kindes geb. am
wohnhaft in

Der unterfertigte Schulleiter erläßt auf Grund des Art. 8 Absätze 2 und 3 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und des § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 9. April 1969 (GVBl. S. 108) folgenden

Bescheid

1. Das oben genannte Kind wird für das Schuljahr 19...../..... vom Besuch der Volksschule/Sonderschule für* zurückgestellt.
2. Die Entscheidung ist kostenfrei.

Gründe:

Nach den oben genannten Bestimmungen ist ein schulpflichtiges Kind auf die Dauer eines Schuljahres vom Besuch der Volksschule/der betreffenden Sonderschule* zurückzustellen, wenn auf Grund der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes zu erwarten ist, daß es nicht mit Erfolg am Unterricht teilnehmen wird — jedoch kein Anlaß besteht, die Überweisung an die Sonderschule zu beantragen* —.

Nach den getroffenen Feststellungen — und nach Anhörung des Schularztes/Schuljugendberaters* — ist das Kind**

Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind vor der Entscheidung gehört worden.

Die Zeit der Zurückstellung — und die Zeit des Schulbesuchs vor der Zurückstellung* — wird auf die Dauer der Schulpflicht nicht angerechnet. Die Schulpflicht beginnt demnach neu mit dem Schuljahr 19...../..... Das Kind ist deshalb im nächsten Jahr unter Vorlage dieses Bescheids erneut anzumelden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 der 3. AVVoSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite!

(Siegel)

Der Schulleiter

.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

* Nichtzutreffendes streichen!

** Nähere Angabe der Feststellungen in pädagogischer und ggf. gesundheitlicher Hinsicht.

(Rückseite)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Volksschule instraße Nr. einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht instraße Nr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von einem Monat seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden. Sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Anlage 4 zur 3. AVVoSchG

Staatliches Schulamt:

Ort, Datum:

Durch Zustellungsurkunde/Einschreibebrief*
Herrn-und-Frau

Aktenzeichen:

Entscheidung über die Überweisung an die Sonderschule

des Kindes/Jugendlichen* geb. am
wohnhaft in

Das unterfertigte Staatliche Schulamt erläßt auf Grund des Art. 15 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes vom 15. April 1969 (GVBl. S. 97) und des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Schulanmeldung (3. AVVoSchG) vom 9. April 1969 (GVBl. S. 108) folgenden

Bescheid

1. Das oben genannte Kind/der oben genannte Jugendliche* wird an die öffentliche/private* Sonderschule für in überwiesen.
2. Die Entscheidung ist kostenfrei.

Gründe:

Nach den oben genannten Bestimmungen kann ein Schulpflichtiger, der wegen einer Behinderung im Sinn des Sonderschulgesetzes am Unterricht in der Volksschule nicht mit genügendem Erfolg teilnehmen kann, im Benehmen mit dem Gesundheitsamt an die für ihn geeignete öffentliche oder private Sonderschule überwiesen werden.

Der Schulpflichtige ist durch einen Sonderschullehrer überprüft worden. Das Staatliche Gesundheitsamt ist gehört worden und hat sich für die Überweisung des Schulpflichtigen in eine Sonderschule für ausgesprochen.

Nach den getroffenen Feststellungen ist das Kind**

Die Erziehungsberechtigten des Schulpflichtigen sind vor der Entscheidung gehört worden.

Der Träger der oben genannten privaten Sonderschule ist gehört worden und hat der Aufnahme des Schulpflichtigen zugestimmt.*

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 der 3. AVVoSchG.

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Rückseite.

(Siegel)

Staatliches Schulamt

.....
Landrat/Oberbürgermeister Schulrat
(Unterschriften und Dienstbezeichnungen)

* Nichtzutreffendes streichen!

** Nähere Angabe der Feststellungen in pädagogischer und ggf. gesundheitlicher Hinsicht.

(Rückseite)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Staatlichen Schulamt in der Stadt /im Landkreis in
.....straße Nr. einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in
.....straße Nr. schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Bekanntmachung
über die Schulanmeldung**

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am, dem 19....., findet in der Zeit von Uhr bis Uhr
und von Uhr bis Uhr im Gebäude der-schule
.....

die Schulanmeldung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. Juni dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. Juni 19..... geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Kinder, die erst in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also spätestens am 31. Dezember 19..... geboren sind, können zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldet werden. Sie werden im selben Jahr aufgenommen, wenn auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, daß sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden.

Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen.

Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage des Geburtsscheins und der Impfbescheinigungen belegen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung entfällt nur an solchen Volksschulen, an denen die Bildung von Parallelklassen mit Sicherheit nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahrs wirksam.

Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Volksschulen erhältlich.

III. Schulanmeldung an der Sonderschule

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Sonderschule angemeldet werden. Im übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

IV. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 des Schulpflichtgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

V. In der Gemeinde/Im Schulverband bestehen folgende Volksschulen mit den Schulsprengeln:

.....
folgende Sonderschulen:

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift/en)

Anlage 6 zur 3. AVVoSchG

An die
Volksschule
in:

Das Kind besucht im nächsten
Schuljahr die öffentliche Volksschule
in

Wir stimmen zu/nicht zu*, daß das Kind in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses eingewiesen wird, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden.

Wir wissen, daß diese Erklärung für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam bleibt, wenn sie nicht widerrufen wird.

....., den 1969

.....
.....
(Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten)

* Nichtzutreffendes streichen!

Anlage 7 zur 3. AVVoSchG

An

Herrn — und — Frau

Nach Art. 9 Satz 2 des Volksschulgesetzes und § 8 Abs. 4 der Verordnung über die Schulanmeldung haben die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder und Jugendlichen, die mit Ablauf des Schuljahres 1968/69 ihre Volksschulpflicht noch nicht erfüllt haben und deshalb weiterhin eine öffentliche Volksschule besuchen werden, eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung entfällt nur an solchen Volksschulen, an denen die Bildung von Parallelklassen mit Sicherheit nicht zu erwarten ist.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Erklärung im gegenseitigen Einverständnis abgeben. Für Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, kann die Erklärung auch vom Leiter des Heims abgegeben werden.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahrs wirksam.

Im Schuljahr 1969/70 werden an der Volksschule
in voraussichtlich für die Schülerjahrgänge
Parallelklassen gebildet werden.

Sie werden gebeten, die Erklärung auf dem nebenstehenden Formblatt abzugeben. Wenn sie für mehrere diese Volksschule besuchende Kinder erziehungsberechtigt sind, ist für jedes Kind eine gesonderte Erklärung abzugeben.

Das ausgefüllte Formblatt ist in verschlossenem Umschlag entweder durch den Schüler oder durch die Post bis spätestens 1. Juli 1969 an die Volksschule zurückzugeben.

....., den

(Siegel)

Der Schulleiter

.....
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (6. AVVoSchG)

Vom 16. April 1969

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Volksschulgesetzes und des Art. 7 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Volksschulen auf dem Schulweg.

(2) Nach Art. 1 Abs. 2 des Sonderschulgesetzes (SoSchG) in Verbindung mit Art. 40 Abs. 2 Nr. 5 und Art. 44 Abs. 1 VoSchG gilt diese Verordnung auch für die notwendige Beförderung der Schüler öffentlicher Sonderschulen auf dem Schulweg. Dabei kommt es im Unterschied zu den Volksschülern (§ 2 Abs. 1 Buchst. a dieser Verordnung) nicht darauf an, ob der Sonderschüler im Sprengel der besuchten Sonderschule wohnt.

§ 2

Schulweg

(1) Schulweg im Sinn dieser Verordnung ist die zumutbare kürzeste Wegstrecke zwischen

- a) der Wohnung des Schülers und der Schulanlage derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Schüler wohnt (Art. 17 Abs. 1 VoSchG) oder in die er eingewiesen ist (Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 Nr. 1 VoSchG),
- b) der Wohnung oder der Schulanlage und dem sonstigen Ort stundenplanmäßiger schulischer Veranstaltungen.

(2) Sonderfahrten im Zusammenhang mit Unterrichtsgängen, Schulwanderungen, Aufhalten in Schullandheimen und sonstigen besonderen schulischen Veranstaltungen stellen keine Beförderung der Schüler auf dem Schulweg im Sinn dieser Verordnung dar.

§ 3

Notwendigkeit der Beförderung

(1) Eine Beförderung durch öffentliche oder private Verkehrsmittel ist notwendig, wenn der Schulweg in einer Richtung mehr als 2 km beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist. Bei besonders gefährlichen oder besonders beschwerlichen Schulwegen kann auch bei kürzeren Wegstrecken in widerruflicher Weise die Notwendigkeit der Beförderung anerkannt werden.

(2) Für Schüler, die den Schulweg infolge einer geistigen oder körperlichen Behinderung ganz oder teilweise nicht ohne Benützung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurücklegen können, ist die Beförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch dann als notwendig anzuerkennen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wenn es die Art oder der Grad der Behinderung erfordert, ist auch die Beförderung einer Begleitperson als notwendig anzuerkennen.

(3) Die nach den vorstehenden Absätzen notwendigen Entscheidungen trifft das für den Sitz der be-

suchten Volksschule zuständige Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Träger des Schulaufwands. Die Entscheidungen sind kostenfrei.

§ 4

Notwendiges Verkehrsmittel

Der Träger des Schulaufwands bestimmt im Benehmen mit dem Staatlichen Schulamt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit die Art des Beförderungsmittels.

§ 5

Weg zur und von der Haltestelle des Verkehrsmittels

Ist die Beförderung notwendig, muß sie nicht unmittelbar von der Wohnung des Schülers zur Schulanlage und von der Schulanlage zur Wohnung des Schülers erfolgen. Der für den Schüler verbleibende Weg zur und von der Haltestelle des Verkehrsmittels muß zumutbar sein und soll zusammen mit der Beförderung nicht mehr als 45 Minuten in Anspruch nehmen.

§ 6

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

(2) Im Schuljahr 1968/69 gilt folgende Regelung:

- a) Über Anträge, die für das Schuljahr 1968/69 noch gestellt werden oder bereits gestellt wurden, aber noch nicht verbeschieden sind, ist nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entscheiden.
- b) Bewilligungen, die im Vollzug des Art. 40 Abs. 2 Nr. 5 und des Art. 44 Abs. 1 VoSchG für das Schuljahr 1968/69 ausgesprochen wurden, bleiben unberührt.
- c) Verfahren, in denen Anträge für das Schuljahr 1968/69 abgelehnt wurden, können auf Antrag der Betroffenen wieder aufgenommen werden. Sie sind nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu entscheiden.

München, den 16. April 1969

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig H u b e r, Staatsminister

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

I. V. J a u m a n n, Staatssekretär

Bekanntmachung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. April 1969 geltenden Fassung

Vom 16. April 1969

Auf Grund des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 und 3 und des Art. 136 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte vom 16. Juni 1964 (GVBl. S. 113) in der Fassung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) und des Sechsten Gesetzes zur Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge vom 15. April 1969 (GVBl. S. 95) werden nachstehend die Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte in der ab 1. April 1969 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 16. April 1969

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. M e r k, Staatsminister

Anlage I**Entschädigungen für die ehrenamtlichen ersten Bürgermeister****I. In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern**

Einwohner	Monatliche Entschädigung	zulässige Erhöhung*) v. H.
bis 250	mindestens 58 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 102,05 DM	40
251 bis 500	mindestens 51 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 153,07 DM	40
501 bis 1 000	mindestens 46 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 280,62 DM	40
1 001 bis 2 000	mindestens 37 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 471,96 DM	30
2 001 bis 3 000	mindestens 34 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 765,37 DM	30
3 001 bis 4 000	mindestens 30 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1033,23 DM	25
4 001 bis 5 000	mindestens 27 Pf je Einwohner, jedoch nicht unter 1224,57 DM	25

II. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern

Einwohner	Monatliche Entschädigung DM
5 001 bis 10 000	1 403,16 bis 1 849,62
10 001 bis 20 000	1 530,71 bis 2 104,74
über 20 000	1 658,28 bis 2 359,85

*) Zuschläge bis zur angegebenen Höhe können insbesondere gewährt werden, wenn die Verhältnisse in der Gemeinde schwierig sind.

Anlage II**Dienstaufwandsentschädigungen für die Beamten auf Zeit**

A. Erste Bürgermeister		2. kreisfreier Gemeinden	
1. kreisangehöriger Gemeinden	63,79 bis 255,13 DM	a) bis 50 000 Einwohner	102,05 bis 306,14 DM
2. kreisfreier Gemeinden		b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	153,07 bis 357,17 DM
a) bis 50 000 Einwohner	127,55 bis 382,68 DM	c) über 100 000 Einwohner	204,10 bis 408,19 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	191,34 bis 446,45 DM	C. Landräte von Landkreisen	
c) über 100 000 Einwohner	255,13 bis 510,24 DM	a) bis 50 000 Einwohner	255,13 bis 382,68 DM
B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder		b) über 50 000 Einwohner	318,90 bis 446,45 DM monatlich
1. kreisangehöriger Gemeinden	51,03 bis 204,10 DM		

Berichtigung

In der Landesverordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes (LVBayJG) vom 10. Dezember 1968 (GVBl. S. 343) muß es richtig heißen:

- in § 103 Abs. 3 S. 2: „... nach dem Satz der Staatsbeamten der Reisekostenstufe A...“;
- in der Anlage Nr. 1 in § 6 Abs. 2 S. 1: „(§ 11 Abs. 3 S. 5 BJG)“, in § 6 Abs. 6: „gefaßten Beschlüsse“;
- in der Anlage Nr. 4 in Abschn. A Nr. 1 Buchst. d): „Flächen, die nicht der Äsung oder dem Einstand dienen“, in Abschn. B Spalte 10: „Sa. Grundbestand (Sp. 7 + 8 + 9)“;

- in Abschn. B Spalte 12: „Sa. Rotwild (Sp. 10 + 11)“, im Merkblatt bei Nr. 1: „Geschlechterverhältnis“;
- in der Anlage Nr. 8 Abschnitt A in Nr. 1 Buchst. a): „Art. 6 BayJG“, in Nr. 2: „(Spalte 3)“;
 - in der Anlage Nr. 11 senkrechte Spalte 2: „Datum der Erlegung“;
 - in der Anlage 12 Abschn. (1) Rotwildgebiet Oberbayern: „Staatsgrenze im Süden und Osten, Regierungsbezirksgrenze im Westen, ferner...“

München, den 14. März 1969

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. A. Hopfner, Ministerialdirektor

Der von der Bayerischen Staatskanzlei herausgegebene Fortführungsnachweis zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts (Stand 1. Januar 1969) ist soeben erschienen und kann zum Preise von DM 10,50 zuzüglich Porto bezogen werden von der C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung, 8 München 23, Wilhelmstraße 9.

Beim gleichen Verlag kann auch der Ergänzungsband zur Bereinigten Sammlung des bayerischen Landesrechts mit dem als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrecht (Stand 1. August 1968) zum Preise von DM 10,— zuzüglich Porto bezogen werden.

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.
Druck: Münchener Zeitungsverlag, 8 München 3, Pressehaus Bayerstraße. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Erscheint vierteljährlich, voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis Ausgabe A vierteljährlich DM 3,70. Einzelpreis bis 8 Seiten 35 Pf., je weitere 4 Seiten 10 Pf. + Porto. Einzelnummern durch die Buch. J. Schweitzer Sortiment, 8 München 2, Ottostraße 1a. Bei Bezug durch die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).